

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 19. Sitzung (18.05.1860)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 240 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 18. Mai 1860.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Auflösung der Gemeinde Eck- und Siedelbach und deren Vereinigung mit der Gemeinde Breitnau betreffend.

Erstattet

von Freiherrn von Falkenstein.

Durchlachtigster Präsident!

Hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat in ihrer 50sten öffentlichen Sitzung den von der Groß. Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf, die Auflösung der Gemeinde Eck- und Siedelbach, Bezirksamts Neustadt, und deren Vereinigung mit der Gemeinde Breitnau, Landamts Freiburg, betreffend, in unveränderter Fassung angenommen.

In der dem Gesetzesentwurf anliegenden Begründung ist hervorgehoben, daß die Gemeinde Eck- und Siedelbach, die eine Gemarkung von 835 Morgen, aber nur 7 Ortsbürger hat, nur höchst nothdürftig die Bedingungen ihres Bestehens erfüllen kann; daß jetzt schon die Kirche und Schule gemeinschaftlich sind; daß ferner die Ortsbürger der zwei Gemeinden zu dieser Vereinigung ihre Zustimmung ertheilt und die Aufhebung der gesonderten Gemarkungs- und Vermögensverhältnisse, durch welche nun eine gemeinsame Verrechnung ermöglicht wird, beschlossen haben.

Ihre Kommission, durchlachtigste, hochgeehrteste Herren, stellt aus obigen Gründen den Antrag, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1844, Regierungsblatt Nr. XI, bezüglich der Vergütungssätze für die Quartier- und Krankenverpflegung der Großherzoglichen Truppen *ic.* betreffend.

Erstattet

von Generalmajor **von Faber.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Im Namen der von Ihnen niedergesetzten Kommission habe ich die Ehre zu berichten:

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt in dem Gesetze vom 23. Mai 1844, die Bequartirung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landesbewohnern im Frieden betreffend, bezüglich der Vergütungssätze für die Quartier- und Krankenverpflegung diejenigen Aenderungen herbeizuführen, welche durch die Zeitverhältnisse, namentlich durch die gesteigerten Lebensmittelpreise nothwendig geworden sind.

An den in dem Gesetze gegebenen allgemeinen und besondern Bestimmungen, sowie in den Grundsätzen über Einquartirung und Verpflegung der Mannschaft treten keinerlei Aenderungen ein und berührt die Gesetzesvorlage nur folgende Punkte:

1. eine verändernde Bestimmung über die Stellung des Streustrohes für einquartirte Militärpferde und
2. eine Erhöhung der durch das genannte Gesetz normirten Vergütungssätze für die tägliche Verpflegung des Soldaten, sowie eine Erhöhung der Vergütung für die Verpflegung von in Civilanstalten aufgenommenen oder in Privatwohnungen befindlichen Kranken.

Zu den einzelnen Paragraphen übergehend bemerkt Ihre Kommission:

Zu §. 1.

Gemäß des Artikels 15 des Gesetzes vom Jahr 1844 ist der Quartiergeber gehalten, für die Militärpferde außer der nöthigen Stallung und des zur Reinhaltung des Stalles erforderlichen Geräthes auch die Streu ohne Vergütung zu stellen.

Durch den vorliegenden §. 1 soll nunmehr der Quartiergeber der Verpflichtung, die Streu zu stellen, entbunden und das nöthige Streustroh von der Kriegsverwaltung geliefert, beziehungsweise vergütet werden.

In ihrer Begründung führt die Großh. Regierung an:

„Die Aenderung des Artikels 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 23. Mai 1844 sei aus der Erwägung hervorgegangen, daß es für den Quartiergeber, besonders bei länger andauernden Einquartierungen und in getreidearmen Gegenden eine nicht unerhebliche Last sei, das Streustroh für die Pferde beizustellen;“

„daß bei den Truppenverlegungen im vorigen Jahr dieses zu mehrfachen Bittgesuchen, um Enthebung von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Stellung des Streustrohes, Anlaß gegeben und deshalb von der Großh. Kriegsverwaltung insofern Abhilfe getroffen worden sei, daß sie dasselbe selbst gestellt, beziehungsweise vergütet habe,“ endlich

„daß es der Billigkeit entsprechen werde, wenn diese im vorigen Jahre provisorisch getroffene Maßnahme auch für die Folge beibehalten werde und gesetzliche Gültigkeit erhalte.“

Wir erachten diese Begründung vollständig gerechtfertigt und die beantragte Aenderung, wornach das Streustroh gleich der Fourage von der Kriegsverwaltung gestellt, beziehungsweise vergütet wird, für billig und empfehlen die unveränderte Annahme des §. 1.

Zu §. 2.

Der dem Gesetze vom Jahr 1844 beigegebene Tarif bestimmt unter Ziffer II. a. 1 und 2 und b. 1 und 2 die Gebühr des im Dienst befindlichen einquartierten Soldaten und die hiefür von dem Aerar zu leistende Vergütung, sowie die Vergütung für die in Civilheilanstalten aufgenommenen oder in Privatwohnungen befindlichen erkrankten Militärs.

Die tägliche Gebühr bleibt durch den Gesetzesentwurf unberührt.

In Betreff der Vergütung aber werden durch den vorliegenden §. 2 die Vergütungssätze durchgehend erhöht und zwar für jeden Mann und Tag vom Oberfeldwebel und Oberwachmeister abwärts:

für das Morgenessen	von 3 Kreuzer	auf	4 Kreuzer
„ „ Mittagessen	„ 9 „	„	15 „
„ „ Abendessen	„ 3 „	„	5 „

daher die volle Verköstigung von 15 Kreuzer auf 24 Kreuzer.

Für ein verstärktes Essen, — wenn das Mittag- und Abendessen zusammenfallen —, wird der bisherige Satz von 12 Kreuzer auf 20 Kreuzer erhöht.

Eine weitere Aenderung resp. entsprechende Erhöhung in den Vergütungssätzen tritt für die Verpflegung und Verköstigung von Kranken ein, und soll vergütet werden für einen Mann und Tag:

in einer Civilheilanstalt

statt wie bisher 30 Kreuzer nunmehr 36 Kreuzer,

in einer Privatwohnung

statt wie bisher 36 Kreuzer nunmehr 42 Kreuzer.

Die Großh. Regierung führt in ihrer Begründung an:

„daß der im Jahr 1844 normirte Vergütungssatz von 15 Kreuzer für die tägliche Verpflegung eines Mannes den jetzigen Lebensmittelpreisen nicht mehr entspreche und sie sich deßhalb schon zu wiederholten Malen veranlaßt gesehen habe, den Satz von 15 auf 18 Kreuzer zu erhöhen;“

„daß sie mit Rücksicht auf den neuerdings ausgesprochenen Wunsch der Stände den Betrag von 24 Kreuzer für die tägliche Verpflegung in den vorliegenden Entwurf aufgenommen habe,“ und endlich

„daß aus gleichem Grunde die Vergütungssätze für die Verpflegung der Kranken auf 36 beziehungsweise 42 Kreuzer per Mann und Tag entsprechend erhöht worden seien.“

Ihre Kommission pflichtet der Begründung der Großh. Regierung vollkommen bei und kann sämmtliche für die Verpflegung des dienstthuenden Militärs neu normirten Vergütungssätze nur billigen.

Der von der Großh. Regierung auf beiläufig 6000 fl. jährlich berechnete Mehraufwand kann Ihre Kommission nicht abhalten, diese erhöhten Ansätze der Guttheilung der hohen Kammer zu empfehlen, indem dadurch den gerechten Ansprüchen der Quartiergeber in billiger Weise entsprochen werden wird. Auch wird diese Maßregel von dem Großh. Armeekorps mit Freuden aufgenommen werden, indem dem einquartirten Soldaten hierdurch eine gute und genügende Verpflegung gesichert sein wird.

Was die von der zweiten Kammer diesem Paragraphen beigelegte, von der Großh. Regierungskommission nachträglich aufgestellte Tarification der einzelnen Bestandtheile der Mahlzeiten betrifft, so ist die Aufnahme derselben mit Hinweisung auf den Artikel 23 der Vollzugsverordnung vom 21. Dezember 1844 (Regierungsblatt vom 31. Dezember Nr. XXXVI) unbedingt nothwendig, indem für den Fall, daß Verpflegungsmittel für die Truppen aus Magazinen theilweise verabfolgt werden, mit den Quartiergebern mit Bezug auf diese Tarification abgerechnet, d. h. denselben Abzüge an den Vergütungssätzen gemacht werden müssen.

Wir beantragen daher, den §. 2 nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt endlich den Schlußantrag:

„das vorliegende Gesetz nach den Beschlüssen der zweiten Kammer vom 20. April d. J. unverändert anzunehmen.“

Beilage Nr. 242 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 18. Mai 1860.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, Aenderungen im Gesetze vom 11. April 1844, Regierungsblatt Nr. VIII, bezüglich der Vergütung für die Stellung von Militärführen betreffend.

Erstattet

von Generalmajor **von Faber.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Im Namen der von Ihnen niedergesetzten Kommission beehre ich mich zu berichten:

Das Gesetz über die Stellung und Vergütung der Militärführen vom 11. April 1844 gibt in Artikel 3 bezüglich der Vergütung folgende Bestimmungen:

„Die Militärverwaltung zahlt für jede Stunde Wege

für den Fuhrmann	8 Kreuzer,
für ein Pferd	12 „
für ein zwei und vierrädriges Fuhrwerk	4 „

Also bei Stellung des Fuhrwerks im Ganzen 24 Kreuzer.

Zufolge des vorliegenden Gesetzesentwurfs werden die Vergütungssätze dahin geändert resp. erhöht, daß für jede Wegstunde

für den Fuhrmann	9 Kreuzer,
für ein Pferd	15 "
für ein zwei und vierrädriges Fuhrwerk	6 "
Also im Ganzen mit dem Fuhrwerk	30 Kreuzer

vergütet werden.

In ihrer Begründung führt die Großherzogliche Regierung an, daß bei den im Jahr 1844 normirten Vergütungssätzen die Durchschnittszahlen der bis dahin bestandenen Privatafforte über die Stellung der Militärfuhren, sowie die damaligen Fourage- und Lebensmittelpreise zu Grunde gelegt worden seien.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Taxen zufolge der allseitig in die Höhe gegangenen Preise für die jetzigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar erscheinen und Ihre Kommission kann die Erhöhung des Tarifs von 24 fr. auf 30 fr. per Wegstunde nur gutheißen.

Der der Staatskasse hieraus erwachsende jährliche Mehraufwand von beiläufig 1000 fl. dürfte wohl nicht in Anschlag gebracht werden können, weil dadurch den betreffenden Pflichtigen für ihre Leistungen eine billige und gerechte Entschädigung gewährleistet wird.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt daher den Antrag:

„den vorgelegten Gesetzesentwurf unverändert anzunehmen.“